

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTHEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 204  
PLANBEZIRK: SCHUMACHERSTRASSE-ESMARCHSTRASSE-HOSPITALSTRASSE-BILLROTHSTRASSE.

# LP 4

Umgrenzung des Durchführungsplans

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- P Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

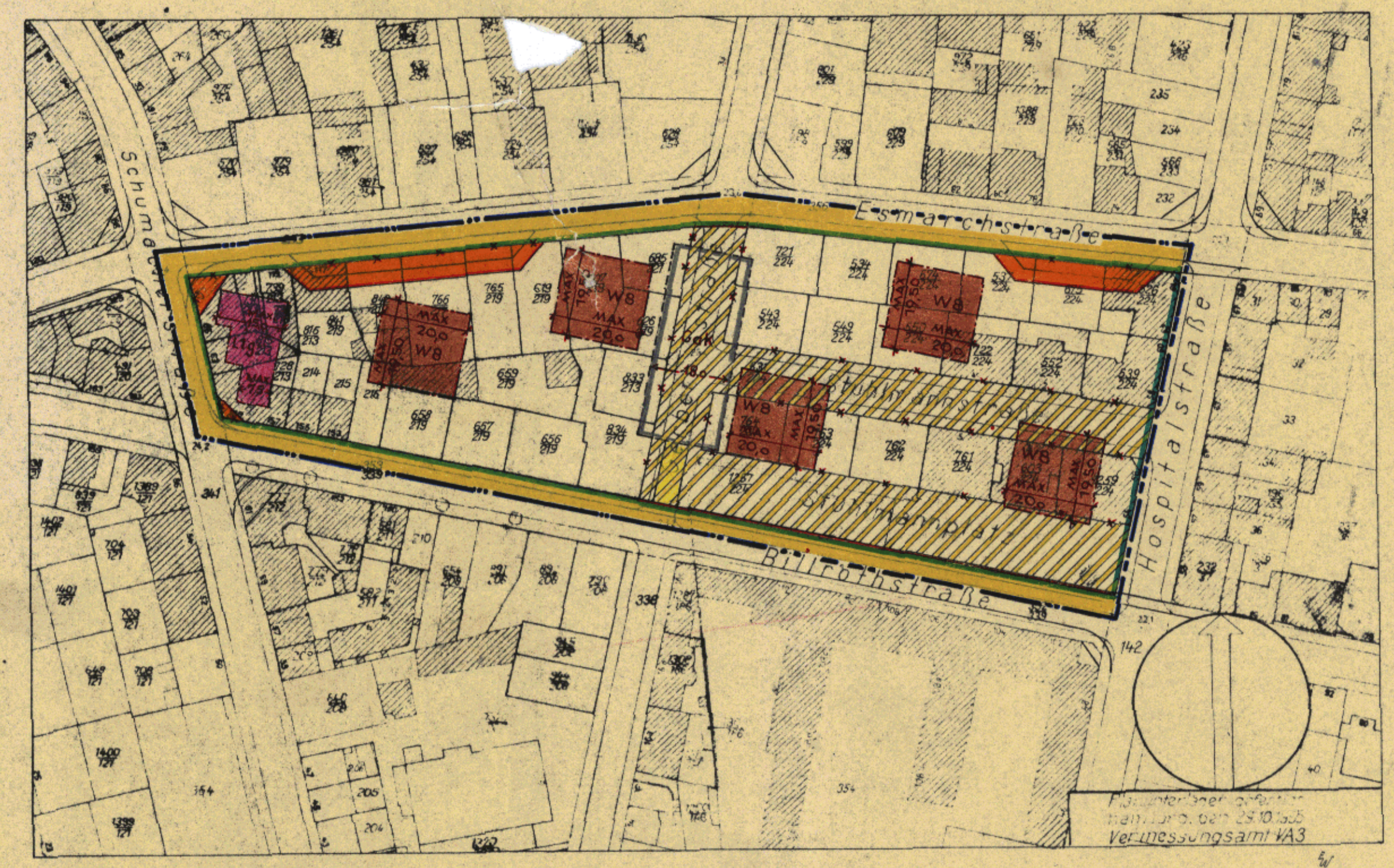
- Bebauung
- Wohngebiet
- (w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- J Industriegebiet
- (J) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- Au Außengebiet
- St Flächen f. Einstellplätze
- Gok Flächen für Garagen im Keller
- GoE Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt von der Vermessungsamt WA3

Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_ Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Okt. 1957  
(GVBl. 1957, Seite 452)  
In Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 11. 10. 1957  
*Liese*  
Cedric Jansen

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Boudeputation am \_\_\_\_\_

*Nr. 2.8.16*



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 328  
=====

Bezirk: Altona, Stadtteil Altona-Altstadt, Ortsteil: 204 ;  
Planbezirk: Schumacherstrasse - Esmarchstrasse - Hospital-  
strasse - Billrothstrasse

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke ;

Bebauung nach Fläche und Höhe :

- 1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:
  - 1.11 achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g) ;
  - 1.12 eingeschossige Ladenbebauung (Llg) ;
  - 1.13 eine kellergeschossige Garage (Gak) als Gemein-  
schaftsanlage. Sonst sind in der Regel keine  
Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der  
Reichsgaragenordnung ausgewiesene Fläche ist  
bis zur Errichtung dieser Anlage von jeglicher  
Bebauung freizuhalten.

- 1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungs-  
plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestim-  
mungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupoli-  
zeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung von  
achtgeschossigen Wohngebäuden (W8g) vor, für die die  
näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmi-  
gungsverfahren festgelegt werden.  
Insbesondere finden die Vorschriften des § 33 der  
Baupolizeiverordnung entsprechende Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen :
  - 2.31 höchstens 25,0 m für die achtgeschossige Wohnhaus-  
bebauung ( W8g) ;
  - 2.32 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Laden-  
bebauung ( Llg).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebau-  
ung (Llg) und der kellergeschossigen Garage (GaK) sind  
so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch  
oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Ober-  
fläche der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärt-  
nerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

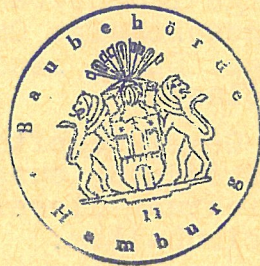
Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung  
neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der



Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann die Zusammenlegung angeordnet werden. An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 In dem Planbezirk kann eine Freilegung der Grundstücke angeordnet werden, soweit dies zur Durchführung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Wann  
Techn. Inspektor